

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

GBK III/261/20

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am 23. September 2021 über den am ... eingelangten Antrag von **Frau A** (in der Folge „Antragstellerin“), vertreten durch die Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, betreffend die Überprüfung einer sexuellen Belästigung durch die Antragsgegner

- 1. X e.V.**
- 2. Herrn Y**

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 und § 39 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 16/2020) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass**

- 1. durch die Antragsgegner eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin gemäß § 35 Abs. 1 GIBG nicht vorliegt.**
- 2. durch die Antragsgegner ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 39 GIBG nicht vorliegt.**

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragstellerin, welche eine HTL für Elektrotechnik absolviert habe, sei Mitglied der Erstantragsgegnerin ..., gewesen.

Seit ... 2019 sei es in der Werkstatt der Erstantragsgegnerin ihr gegenüber zu vermehrten unerwünschten Berührungen durch den Zweitantragsgegner gekommen, welche nicht zufällig passiert seien und sexuell konnotiert gewesen seien. Es habe sich dabei um Berührungen an der Schulter und dem Hals oder flüchtige Berührungen am Gesäß gehandelt.

Bereits nach der zweiten Berührung habe die Antragstellerin eine deutliche Ablehnung dieser Annäherung gegenüber dem Zweitantragsgegner ausgesprochen. Es sei jedoch in weiterer Folge sogar zu intensiven Umarmungsversuchen gekommen. Gleichzeitig seien Aussagen wie „Ich hab' dich so lieb“, „Ich will dich in meine Familie integrieren“ oder „..., willst du mein Schatzi werden?“ gefallen. Im September sei es erneut zu einer unerwünschten körperlichen Berührung gekommen, da der Zweitantragsgegner absichtlich mit seinem ganzen Körper in die Antragstellerin hineingelaufen sei.

Am ... habe der Zweitantragsgegner die Antragstellerin, ohne sie zuvor um ein Ausweichen zu bitten, von hinten zur Seite geschoben, um an eine Holzkiste zu gelangen. Dabei habe er ihr an die Brust gegriffen. Der Zweitantragsgegner habe der Antragstellerin bei Maschinen auch bereits ungefragt seine Hilfe aufgedrängt, indem er ihr Dinge aus der Hand genommen habe, um den Arbeitsschritt für sie zu erledigen oder Maschinen erklärt habe, mit denen sie sich bestens auskannte habe.

Am ... sei es dann erneut zu einer für die Betroffene unerwünschten und aufdringlichen verbalen Aussage des Zweitantragsgegners gekommen, indem er gefragt habe: „Willst du mein Schatzi werden?“.

Im Anschluss daran habe die Antragstellerin den Obmann der Erstantragsgegnerin, Herrn Z, über die wiederholten sexuellen Belästigungen informiert. Die erste Reaktion von Herrn Z sei durch die Antwort „Ich dachte nicht, dass ich mich mit diesem Thema beschäftigen muss und

schon gar nicht hier drinnen“ zurückweisend gewesen. Herr Z habe betont, dass er sich damit auch nicht beschäftigen wolle und Herr O für Genderfragen zuständig sei.

Auf die Bitte der Antragstellerin um Unterstützung durch den Verein, habe Herr Z ein weiteres Gespräch für ... vorgeschlagen, bei dem die Kameraaufzeichnungen hätten gesichtet werden sollen. In der Zwischenzeit würde er mit Herrn O beraten, welche Maßnahmen gesetzt werden könnten.

Bei dem Gespräch am ... zwischen Herrn Z und der Antragstellerin seien zunächst die Kameraaufzeichnungen gemeinsam gesichtet worden. Da jedoch der Speicherzeitraum bereits abgelaufen gewesen sei, seien die vorgebrachten Vorfälle nicht mehr ersichtlich gewesen.

In weiterer Folge habe die Antragstellerin um eine Verwarnung des Zweitantragsgegners gebeten und eine schriftliche Bestätigung von diesem gefordert, dass er sie nie wieder berühren würde. Erneut sei die Erstreaktion von Herrn Z völlig ablehnend gewesen, da er daran festgehalten habe, dass dies nicht möglich sei.

Erst nach weiterem Nachfragen durch die Betroffene, habe er sich bereit erklärt mit Herrn Y zu reden. Weiters habe Herr Z vorgeschlagen, dass beide die Werkstatt für einen Monat nicht benützen sollen und der Verein inzwischen mehr Kameras erwerben und montieren würde, da es zu diesem Zeitpunkt noch einige tote Winkel in der Werkstatt gegeben habe. Abschließend habe Herr Z jedoch betont, dass beide vom Verein ausgeschlossen würden, sollte es danach erneut zu Beschwerden kommen.

Trotz dieser Ankündigung ihres möglichen Ausschlusses habe Frau A selbstbewusst zu bleiben versucht und noch um ein Gespräch mit dem gesamten Vorstand, Herrn Y und ihr gebeten. Zu diesem Gespräch sei es am ... gekommen, wobei für den Vorstand neben Herrn Z auch Herr O anwesend gewesen sei. Herr O habe zu Beginn festgestellt, dass sexuelle Übergriffe vorgekommen seien und diese nicht toleriert würden. Daraufhin habe Herr Z jedoch angemerkt: „Ich brauche euren Streit hier nicht.“ Weiters habe er erklärt, dass sich beide für mindestens einen Monat aus dem Weg gehen sollen und wenn sich einer bis auf fünf Meter nähert, solle

der andere schreien. Außerdem würden beide Mitgliedschaften mit sofortiger Wirkung erlöschen, wenn sie in Zukunft nicht zusammenarbeiten könnten. Der Zweitantragsgegner habe sich für keine Aussage oder Berührung entschuldigt. Damit sei das Gespräch beendet gewesen.

Bereits ab dem nächsten Tag sei Frau A in der Werkstatt der unangenehmen Situation ausgesetzt gewesen, dass mehrere unbeteiligte Mitglieder über die vorgebrachten sexuellen Belästigungen getuschelt oder sie der Lüge bezichtigt hätten. Ein Mitglied habe der Betroffenen geraten, sie solle erst lernen, wo ihre Schulter und Brust sei, bevor sie andere der sexuellen Belästigung bezichtige. Frau A habe Herrn Z darüber informiert und habe ihn gebeten, sie vor derartigen Angriffen zu schützen und dies zu unterbinden, was jedoch unterblieben sei.

Mitte Dezember ... seien die angekündigten Kameras installiert worden. Der Zweitantragsgegner habe sich seit dem Gespräch am ... öfters weniger als 5 Meter genähert und Frau A habe jedes Mal durch rechtzeitiges Weggehen reagieren müssen, um sich selbst vor weiteren möglichen sexuellen Belästigungen zu schützen. Auch habe sie stets versucht in der Nähe einer Vertrauensperson zu bleiben, um so in der Werkstatt nicht alleine auf Herrn Y zu treffen. Durch diese eigenen Vorsichtsmaßnahmen sei es zu keinen weiteren Vorfällen gekommen. Auf der anderen Seite habe der Vorstand in keinsten Weise bei Frau A nachgefragt, wie es ihr in der Werkstatt im Beisein des Zweitantragsgegners gehe, oder zu weiteren Gesprächen eingeladen, wie es nach Ablauf des Probemonats weitergehen solle.

Am ... sei eine Sondersitzung der Bereichsleitungen ohne Frau A einberufen worden. Dabei hätten die anwesenden, ausschließlich männlichen, Bereichsleiter ihren Ausschluss beschlossen, über den Frau A am ... von Herrn Z im Beisein von Herrn O mündlich informiert worden sei. Der Obmann habe die Mitteilung mit den Worten eingeleitet: „Zum ersten Mal in der Vereinsgeschichte und auch zum letzten Mal, gibt es einen Ausschluss.“ Herr Z habe mitgeteilt, dass es eine Sonderbereichsleitungssitzung gegeben habe, bei der mit einer Stimme dagegen, einer Enthaltung und fünf Stimmen für den Ausschluss von Frau A gestimmt worden sei. Danach sei ihr das zweiseitige Protokoll vorgelesen worden. Als Begründung seien ihr teilweise über ein halbes Jahr zurückliegende Verfehlungen vorgeworfen worden.

Von der Erstantragsgegnerin langte keine Stellungnahme beim Senat III ein.

Der Zweitantragsgegner erläuterte in seiner Stellungnahme vom ... im Wesentlichen:

Der Zweitantragsgegner sei seit ... Mitglied bei der Erstantragsgegnerin. Aufgrund seines positiven Engagements für den Verein, sei er schon bald herzlichst in die Gemeinschaft aufgenommen worden und sei dort sehr beliebt. Auch seine Lebensgefährtin sei einen Monat später dem Verein beigetreten und beide würden dort gemeinsam ihre Zeit jeden Freitag verbringen, sodass sie immer auch zu zweit anzutreffen seien.

Es sei lediglich das Verhältnis zur Antragstellerin von Beginn an etwas distanziert gewesen. Schon beim ersten Treffen habe der Zweitantragsgegner die abweisende Haltung der Antragstellerin ihm gegenüber gespürt. Es sei der erste Abend für den Zweitantragsgegner im Verein gewesen und er habe sich bei den Mitgliedern vorgestellt, wie es allgemein üblich sei. Als die Antragstellerin den Zweitantragsgegner gesehen habe, sei sie gerade beim Aussortieren von Schleifpapier gewesen. Auf seine Vorstellung habe sich die Antragstellerin nur kurz umgedreht und „Hallo“ erwidert, ohne dabei ihren Namen zu nennen. Der Zweitantragsgegner habe bemerkt, dass einige Schleifpapiere, welche die Antragstellerin nicht entsorgt hätte, total abgenutzt und nicht mehr funktionstüchtig gewesen seien. Er habe helfen wollen und habe die Antragstellerin in einem freundlichen Ton darauf aufmerksam gemacht, dass diese leider nur mehr zum Wegwerfen seien. Die Antragstellerin habe den gut gemeinten Ratschlag des Zweitantragsgegners jedoch offenbar missverstanden und habe in einem gereizten Ton erwidert „Ich brauche keine Hilfe, ich kann das alleine!“ Obwohl sich der Zweitantragsgegner sofort bei der Antragstellerin entschuldigt habe und sich sicher nicht habe einmischen, sondern nur helfen wollen, habe die Antragstellerin dies offenbar als Kritik aufgenommen, dem sei aber nicht so gewesen.

Seit diesem Zeitpunkt habe die Antragstellerin den Zweitantragsgegner misstrauisch beobachtet, wenn er sich im Verein aufgehalten habe und habe seine Gegenwart gemieden. Sie habe auch den Zweitantragsgegner absichtlich nicht begrüßt, wenn sie ihn gesehen habe und habe

ihn ignoriert. Immer sei es der Zweitantragsteller gewesen, der dies jedoch nicht verabsäumt habe und sie dennoch begrüßt habe, wenn er sie im Verein angetroffen habe.

Am ... sei eine Verstopfung der Abwasserleitungen im Verein beseitigt und danach mit einem Band die WCs und das Waschbecken abgesperrt worden. Am nächsten Tag hätte der Zweitantragsgegner im Verein die Stufen hinunter zum Keller reparieren sollen und hatte dementsprechend auch Werkzeuge dabei. Dabei sei ihm aufgefallen, dass das Waschbecken defekt gewesen sei. Der Zweitantragsgegner habe nur nachsehen wollen, ob er dieses mit den mitgebrachten Werkzeugen vielleicht auch gleich reparieren könne, da er von der erfolgten Reparatur Vortag nicht informiert gewesen sei. In diesem Moment sei die Antragstellerin, die den Zweitantragsgegner ständig unter Beobachtung gehabt habe, herbeigestürzt und habe den Zweitantragsgegner vor anderen Vereinsmitgliedern angeschrien, er solle ja die Finger vom Waschbecken lassen. Der Zweitantragsgegner sei völlig überrascht gewesen und habe gemeint, dass er nur nachsehen habe wollen, was genau an Waschbecken kaputt sei, um es gegebenenfalls reparieren zu können. Ein weiteres Vereinsmitglied habe dies beobachten können und habe sich auf die Seite des Zweitantragsgegners gestellt, dass dieser ja keine böse Absicht gehabt habe. Die Antragstellerin habe jedoch hysterisch reagiert und sei kaum zu beruhigen gewesen. Immer wieder habe die Antragstellerin hierbei betont, dass man ihren Anweisungen Folge leisten müsse, habe jedoch übersehen, dass sie gar nicht befugt gewesen sei, Anweisungen an andere Vereinsmitglieder zu geben.

Nachdem immer mehr Mitglieder angefangen hätten, den Zweitantragsgegner um Rat zu fragen, ärgerte sie sich offenkundig, dass er ihr vorgezogen worden sei.

Mit der Zeit habe sich herausgestellt, dass die Antragstellerin auch bei anderen Mitgliedern des Vereins nicht sehr beliebt gewesen sei und dies mit ihrem Verhalten selbst provoziert habe, indem sie auch über andere Mitglieder hinter deren Rücken schimpfte, Arbeiten von anderen Personen schlechtmachte, Befehle gegeben habe, zu denen sie nicht autorisiert gewesen sei, rechthaberisch reagiert habe und sich in alle möglichen Angelegenheiten eingemischt habe. Anstatt ihrer Vorbildfunktion als Bereichsleiterin nachzukommen habe sie unfreundlich reagiert, wenn man mit ihr gesprochen habe oder sie um Hilfe gebeten habe und

habe sich besserwissend gebärdet. Das sei so weit gegangen, dass der Vereinsobmann die Antragstellerin letztendlich bitten müssen, ihr Amt als Bereichsleiterin Holz vorübergehend niederzulegen.

Die Antragstellerin habe in der Folge mehrere Gerüchte in Umlauf gebracht oder habe Worte eines anderen Vereinsmitglieds bewusst falsch interpretiert, um mit diesen Verdrehungen und Lügen dem Zweitantragsgegner schaden zu können. Beispielsweise sei ein Vereinsmitglied an den Zweitantragsgegner herangetreten und habe gemeint, dass er von der Antragstellerin gehört habe, dass dieser einem anderen Vereinsmitglied die Benutzung des Metallbereichs verboten hätte, was nicht gestimmt habe. Es sei nicht der Zweitantragsgegner gewesen, der diesem Vereinsmitglied dieses Verbot erteilt habe, sondern es habe der Fachbereichsleiter das Mitglied lediglich vor der unsachgemäßen Nutzung der Geräte in diesem Bereich gewarnt.

Die Antragstellerin habe dem Zweitantragsgegner auch erzählt, dass ein weiteres Vereinsmitglied sich angeblich regelmäßig bei ihr über das Verhalten des Zweitantragsgegners beschweren würde, was ebenfalls nicht der Wahrheit entsprochen habe. Das Hauptmotiv der Antragstellerin sei dabei offenbar gewesen, dem Ansehen des Zweitantragsgegners zu schaden und das eigene Ansehen in den Augen der Vereinsmitglieder zu steigern.

Durch das allgemeine Verhalten der Antragstellerin habe sich das Klima im Verein zunehmend verschlechtert und jegliche Versuche des Zweitantragsgegners, seiner Lebensgefährtin und auch der anderen Vereinsmitglieder, das Klima für alle Beteiligten zu verbessern, seien misslungen. Der Umgang mit der Antragstellerin sei kein leichter gewesen und sie habe regelmäßig die Kompetenzen in ihrem Aufgabenbereich überschritten oder habe sie falsch ausgeführt. Aufgrund dieser Tatsachen sei die Antragstellerin auch Anfang Jänner ... vom Verein ausgeschlossen worden.

Die von der Antragstellerin behauptete sexuelle Belästigung durch den Zweitantragsgegner sei völlig haltlos und frei erfunden. Der Zweitantragsgegner habe einen volljährigen Sohn und lebe seit 13 Jahren in einer glücklichen Beziehung. Beide würden auf jeder Ebene eine erfüllte

und befriedigende Partnerschaft führen. Die Beziehung der beiden basiere auf Vertrauen, Respekt und Ehrlichkeit und es habe bisher niemals einen Anlass gegeben, an diesen Grundwerten zu zweifeln. Es habe daher keinen Anlass für den Zweitantragsgegner gegeben, sich nach anderen Frauen „umzuschauen“. Er nehme seine Partnerin auch überall mit, sei es zum Verein, zu seiner Familie oder sonst zu Freunden.

Hätte der Zweitantragsgegner tatsächlich ein Interesse an der Antragstellerin gehabt, was ausdrücklich bestritten würde, hätte er schon längst seiner Lebensgefährtin gesagt, dass er etwa alleine in den Verein gehen möchte, um dort ungestört die Antragstellerin zu treffen oder hätte sich außerhalb des Vereinslebens mit ihr verabredet. Beides treffe nicht zu, weil die Antragstellerin ihn als Frau überhaupt nicht interessiere und er in einer glücklichen Beziehung lebe. Dabei sei es nicht nachvollziehbar, warum der Zweitantragsgegner seine Lebensgefährtin überhaupt hätte überreden sollen dem Verein beizutreten, wenn er Interesse an einem anderen Mitglied gehabt hätte. Es seien auch die Behauptungen der Antragstellerin, der Zweitantragsgegner würde sie in seine Familie integrieren wollen, völlig unglaubwürdig.

Auch sei es nicht die Diktion des Zweitantragsgegners zu sagen „..., willst du mein Schatzi werden“; „ich hab dich so lieb“; „ich will dich in meine Familie integrieren“. Diese Äußerungen seien frei erfunden und der Zweitantragsgegner habe solche gegenüber der Antragstellerin nie getätigt. Der Zweitantragsgegner habe im Gegenteil jeglichen Kontakt mit der Antragstellerin vermieden, weil diese leicht und grundlos einen Streit vom Zaun gebrochen habe, dem der Zweitantragsgegner auszuweichen versucht habe.

Es sei weiters ohne Realitätsgehalt, dass der Zweitantragsgegner die Antragstellerin vermehrt unerwünscht berührt habe und diese Berührungen eine sexuell konnotierte Note gehabt hätten. Der Zweitantragsgegner lebe in einer harmonischen und stabilen Beziehung und die Antragstellerin entspreche auch nicht seinen Vorstellungen von einer Frau. Es sei darüber hinaus auch nicht nachvollziehbar, warum der Zweitantragsgegner seine gute Beziehung riskieren hätte sollen, um einer Frau, die ihm nicht nur optisch nicht zusage, die ihm gegenüber schon bei der ersten Begegnung unfreundlich aufgetreten sei und hinter seinem Rücken schlecht über ihn rede, körperlich in irgendeiner Art und Weise nahekomen zu wollen.

Festzuhalten sei überdies, dass an den angeblichen Tattagen, dem ... und dem ..., der Zweitantragsgegner immer mit seiner Lebensgefährtin gemeinsam im Verein gewesen sei. Der ... sei überdies ein Stammtischtag gewesen, wo der Zweitantragsgegner neben seiner Lebensgefährtin gesessen sei und dies gemeinsam mit den anderen Mitgliedern an einem großen Tisch.

Es gebe keinen Zweifel, dass die wahrheitswidrigen Behauptungen der Antragstellerin gegenüber dem Zweitantragsgegner, er hätte sie unerwünscht berührt oder er hätte verbale Aussagen sexueller Natur ihr gegenüber getätigt, nichts weiter als Racheaktionen seien, welche geeignet seien, den Zweitantragsgegner, der ein beliebtes Vereinsmitglied sei, erhebliche Nachteile zuzufügen. Wie bereits dargestellt, sei die Antragstellerin aufgrund ihrer Art kein solch beliebtes Vereinsmitglied. Die Antragstellerin habe auch kein einziges Mitglied des Vereins als Zeugen namhaft machen können, welcher die vorgeworfenen sexuellen Belästigungen durch den Zweitantragsgegner persönlich wahrgenommen hätte. Der Zweitantragsgegner habe hingegen in seiner ersten Stellungnahme vom ... 11 Zeugen angeführt, die nicht nur seine Unschuld, sondern auch sein immer vorbildhaftes freundliches Verhalten hätten bezeugen können.

Im Übrigen sei es auch äußerst merkwürdig, dass diese Berührungen und Annäherungsversuche von den Kameras im Verein nicht aufgezeichnet worden seien, obwohl im Verein, sogar noch zusätzliche Kameras installiert worden seien. Dass alle vermeintlichen Übergriffe im toten Winkel stattgefunden hätten, sei unwahrscheinlich.

In den Sitzungen des Senates III ... und ... wurden die Antragstellerin, die Antragsgegner und Herr O befragt:

Die Antragstellerin erläuterte in ihrer Befragung am ... im Wesentlichen, dass die Belästigungen im Mai oder Juni begonnen hätten, wo der Zweitantragsgegner gemeint habe, dass er eine neue Freundin suche, weil seine Freundin ihm zu fett geworden sei. Die Antragstellerin habe geantwortet, dass sie dafür nicht zur Verfügung stehe. In der Folge sei es weiter zu Berührungen gekommen, indem der Zweitantragsgegner die Antragstellerin von hinten an den

Schultern gepackt habe und sie nach hinten habe ziehen wollen, um sie auf den Mund zu küssen. Die Antragstellerin habe ihn dann mit der Zeit nur mehr angeschrien. Dies sei sechs oder sieben Mal passiert.

Dann sei zwei Monate nichts passiert. Im September habe es wieder begonnen. Dabei sei sein Vorgehen aggressiver geworden. Der Zweitantragsgegner sei absichtlich immer wieder in die Antragstellerin hineingelaufen, auch von hinten. Im Oktober sei es wieder zu einer Berührung gekommen. Der Zweitantragsgegner sei von hinten an sie herangekommen und habe an die große Holzkiste wollen. Dabei habe der Zweitantragsgegnerin ihr einfach an die Brust gegriffen und habe sie zur Seite geschoben. Die Antragsgegnerin sei so perplex gewesen, dass sie nicht einmal etwas habe sagen können. Insgesamt seien über 20 Vorfälle passiert.

Die Antragstellerin habe den Obmann der Erstantragsgegnerin informiert, dass es zu verbalen und körperlichen Übergriffen gekommen sei und er Abhilfe schaffen solle. Dies habe der Obmann abgelehnt und habe angeboten, weitere Kameras anzuschaffen. Bei der Sichtung der bisherigen Kameraaufnahmen sei festgestellt worden, dass der Zweitantragsgegner sämtliche Übergriffe in Räumen ohne Kameras gemacht habe. Selbst wenn etwas zu sehen gewesen wäre, wäre es vermutlich nicht auf den Bändern gewesen, da der Zweitantragsgegner immer so gestanden sei, dass er die Kameras verdeckt habe.

Seitens des Vereins seien nach Meinung der Antragstellerin keinerlei Anstrengungen unternommen worden, um diese Beschuldigungen aufzuklären bzw. aufzuarbeiten und künftige Vorfälle zu verhindern. Am ... habe der Zweitantragsgegner vom Obmann eine Verwarnung bekommen.

Herr Z als Vereinsobmann Vertreter der Erstantragsgegnerin erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass die Antragstellerin am ... zu ihm gekommen sei. Sie habe ihn darüber informiert, dass es Belästigungen des Zweitantragsgegners gegeben habe. Der Vorwurf sei gewesen, dass der Zweitantragsgegner sie zweimal berührt haben solle. Einmal an der Brust und einmal am Po. Zuvor hätte es Situationen gegeben, die aber nicht wirklich im

Detail von der Antragstellerin ausgeführt werden konnten. Der Befragte sei darüber schockiert gewesen und habe nie gedacht, dass er sich mit so etwas auseinandersetzen müsse. Der Befragte habe das Ganze sehr ernst genommen und habe auch gleich reagiert. Er habe versucht herauszufinden, wie man in einem solchen Fall vorgehe und habe versucht, dies so weit wie möglich einzuhalten. Diesbezüglich habe er auch die Webseite einer Gleichbehandlungsstelle besucht und anhand der dort abrufbaren To-do-Liste versucht, diese Punkte soweit als möglich abzuarbeiten.

Die Antragstellerin habe von ihm verlangt, den Zweitantragsgegner auszuschließen und habe vom Zweitantragsgegner auch etwas Schriftliches verlangt, damit so etwas nie wieder passiere. Der Befragte habe geantwortet, dass er so etwas nicht machen könne, solange die Situation nicht geklärt sei.

Der Befragte habe dann Folgegespräche mit der Antragstellerin und dem Zweitantragsgegner organisiert. Am ... habe es dann Einzelgespräche mit der Antragstellerin und dem Zweitantragsgegner im Beisein von Herrn O gegeben. In diesen Gesprächen seien Möglichkeiten aufgezeigt und Möglichkeiten überlegt worden. Auch sei gesagt worden, dass beide den Verein verlassen müssten, wenn dies nicht funktionieren würde. Beide hätten gesagt, dass sie weiter im Verein bleiben wollen würden. Auch seien sie der Meinung gewesen, dass es auch innerhalb der Räumlichkeiten ohne weitere Probleme funktionieren würde.

Da der Textilbereich der Antragstellerin vom Metallbereich des Zweitantragsgegners räumlich abgetrennt sei, habe es da wenig Überschneidungen gegeben. Es sei vereinbart worden, dass das ganze so weit als möglich beobachtet werden würde und dass sie sich nicht zu nahekommen sollten, geschweige denn dass es in Zukunft noch weitere Übergriffe geben sollte. Der Befragte habe in weiterer Folge zumindest einmal in der Woche beide befragt, wie es ihnen gehe und ob es irgendwelche weiteren Probleme gebe; dies wöchentlich bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses der Antragstellerin. Die Antworten waren immer, dass alles passen würde.

Auf Bitte der Antragstellerin seien auch weitere Kameras angebracht worden. Durch die Sichtung der Aufnahmen konnte jedoch nichts festgestellt werden. Zum zweiten Vorwurf habe es einen Ausschnitt gegeben, der mehr oder weniger dorthin gezeigt habe, wo die Antragstellerin

gemeint habe, dass dort etwas passiert sei. Es sei dort aber nichts weiter ersichtlich gewesen. Es sei nur kurz die Antragstellerin im Bild gewesen, der Zweitantragsgegner jedoch nicht.

Generell sei die Situation zwischen der Antragstellerin und dem Zweitantragsgegner relativ angespannt gewesen. Es habe einen Vorfall gegeben, der das Ganze mehr oder weniger habe eskalieren lassen. Anfang August habe es einen Streit gegeben, indem die Antragstellerin den Zweitantragsgegner ziemlich massiv angeschrien und beschimpft habe. Zwar sei der Befragte selber nicht dabei gewesen, es habe aber mehrere Zeugen gegeben. Seitdem sei die Antragstellerin seiner Meinung nach sehr bissig auf den Zweitantragsgegner gewesen und habe auch versucht, ihn bei anderen Mitgliedern anzuschwärzen.

Es dürfte sich damals um ein grobes Missverständnis gehandelt haben, dem zugrundelag, dass die Antragstellerin der Meinung gewesen sei, dass sie auch Bereichsleiterin Holz sei. Dies sei in einem Gespräch im September herausgefunden worden, wo versucht worden sei die Situation zu klären. Die Antragstellerin habe in Bereiche eingegriffen, für die sie eigentlich nicht zuständig gewesen sei. Dadurch sei es innerhalb der Bereichsleitungsebene zu ziemlichen Spannungen gekommen. Es sei versucht worden durch Gespräche diese Spannungen abzubauen. Allerdings seien diese Gespräche eskaliert oder seien abgebrochen worden. Grund dafür sei gewesen, dass definitiv Falschaussagen gegenüber anderen Mitgliedern und anderen Bereichsleitern von der Antragstellerin getätigt worden seien. Seitens des Befragten habe es auch Verwarnungen an die Antragstellerin gegeben. Ab diesem Zeitpunkt hätten extreme Spannungen im Verein geherrscht. Dies sei auch der Grund gewesen, warum am ... eine Sondersitzung der Bereichsleitungen einberufen und die Antragstellerin im Zuge dieser Sitzung vom Verein ausgeschlossen worden sei.

Der Zweitantragsgegner, Herr Y, erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass er die Antragstellerin Anfang ... kennengelernt habe. Er habe die Mitglieder und die Bereichsleiter kennenlernen wollen und habe dann die Antragstellerin gesehen, wie sie Schleifpapier aussortiert habe. Er sei zu ihr hingegangen und habe sich vorgestellt. Von der Antragstellerin sei nur ein zögerndes „Hallo“ zurückgekommen. Der Zweitantragsgegner habe versucht ein

Gespräch aufzubauen und habe helfen wollen Schleifpapier auszusortieren. Daraufhin habe sie ihn damit konfrontiert, dass er das lassen solle und sie das auch ohne seine Hilfe könne. Dies sei dem Antragsgegner peinlich gewesen und er sei dann gegangen.

Im Laufe der Zeit habe der Antragsgegner vom Verein auch Abstand genommen. Es habe zwei größere Situationen gegeben, in denen der Antragsgegner mit einer Gruppe bei einem Boot gestanden sei, um die Bauweise zu diskutieren. Aus dem hinteren Eck habe die Antragstellerin geschrien „lass die Finger weg!“ und „geh‘ weg da!“. Daraufhin seien der Zweitantragsgegner und seine Lebensgefährtin in den nächsten Raum gegangen.

Beim zweiten Mal sei die Situation noch weiter eskaliert. Als er die Kellertreppe habe erneuern wollen, habe der Zweitantragsgegner zunächst das Material ausgemessen, das er brauchen würde. Als er sich danach die Hände im WC habe waschen wollen, sei dort das Waschbecken defekt und mit einem Band abgeklebt gewesen. Er habe sich gedacht, dass er auch gleich das zur Reparatur des Waschbeckens benötigte Material besorgen könnte.

Daraufhin sei die Antragstellerin von hinten aggressiv herbeigestürmt und habe geschrien: „Gib deine Finger weg! Lass das in Ruhe!“. Zwar sei der Zweitantragsgegner zunächst schockiert gewesen, habe die Antragstellerin dann aber mit ruhiger Stimme gefragt, ob sie ein Problem mit ihm habe. Sie habe geantwortet, dass, solange sie hier die Aufsicht habe, ihren Befehlen Folge zu leisten sei.

Der Zweitantragsgegner habe dennoch versucht, eine Kommunikation mit der Antragstellerin aufzubauen. Aber die Antragstellerin sei, auch wenn er begrüßt habe, wort- und grußlos an ihm vorbeigegangen.

Zu den Vorwürfen erläuterte der Zweitantragsgegner, dass er nicht vorbestraft sei und diese Behauptungen der Antragstellerin unwahr seien. Grundsätzlich habe ihn an den Vereinstagen auch immer seine Lebensgefährtin begleitet. Auffällig sei aber gewesen, dass die Antragstellerin den Zweitantragsgegner immer verfolgt bzw. beobachtet habe. Dies sei auch anderen Mitgliedern aufgefallen. Auch habe die Lebensgefährtin des Zweitantragsgegners drei Gespräche mit der Antragstellerin geführt.

Zudem sei der Zweitantragsgegner nach dem Gespräch mit dem Vorstand immer in Begleitung im Verein gewesen. Er habe Mitglieder sogar aktiv gebeten, ihn zu begleiten und so sei er nie alleine gewesen. Seine Lebensgefährtin habe ihn sogar auf die Toilette begleitet.

Der behauptete Übergriff am ... habe so überhaupt nicht stattfinden können. Der Zweitantragsgegner habe an diesem Tag mit seiner Lebensgefährtin ab 16 Uhr den Stammtisch im Verein besucht und sei nicht allein im Vereinsbereich gewesen. Auch seien sie gemeinsam wieder nach Hause gegangen.

Herr O erläuterte in seiner Befragung am ... im Wesentlichen, dass er zum Verhältnis zwischen Antragstellerin und Zweitantragsgegner wenig beitragen könne. Er habe sowohl zur Antragstellerin als auch zum Zweitantragsgegner ein gutes Verhältnis gehabt.

... sei der Befragte wenig im Verein gewesen und habe persönlich keine Wahrnehmungen zu den Konflikten. Als sich die Antragstellerin jedoch bei Herrn Z beschwert habe, hätten sich Herr Z und er als Vorstände natürlich besprochen und mit den Beteiligten geredet. Dies sei im ... gewesen.

Im Gespräch habe die Antragstellerin eine Entschuldigung vom Zweitantragsgegner gefordert. Der Zweitantragsgegner habe diese aber mit der Begründung verweigert, dass er nichts getan habe. Es seien dann Möglichkeiten angeboten worden, wie zB, dass die beiden Abstandhalten und sich aus dem Weg gehen sollten. Das habe weitestgehend auch funktioniert. Auch sei gesagt worden, dass, wenn sich die Streitigkeiten nicht lösen lassen würden, beide aus dem Verein ausgeschlossen würden.

Der Ausschluss der Antragstellerin aus dem Verein habe jedoch nichts mit diesen Vorwürfen zu tun. Ihr Ausschluss gründe sich auf Beschwerden von anderen Mitgliedern und darauf, dass ihnen der Umgang mit ihr sehr schwer fallen würde.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin und ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des § 39 leg.cit. vorliegt.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

*§ 30. (1) Für das Merkmal Geschlecht gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, ,
sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

§ 35. *(1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

- 1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
- 2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

§ 38. *(1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

§ 39. *Als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes darf der/die Einzelne nicht benachteiligt werden. Auch eine andere Person, die als Zeuge/Zeugin oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder die Beschwerde unterstützt, darf als Reaktion auf eine solche Beschwerde oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht benachteiligt werden. § 38 gilt sinngemäß.*

Die Erstantragsgegnerin ist ein Verein, welcher seinen Mitgliedern die Möglichkeiten von modernen Produktionstechniken und einer herkömmlichen offenen Werkstatt frei zugänglich

zur Verfügung stellt, sodass Ideen und Projekte umgesetzt werden können. Der Verein bietet eine Lern-, Erfahrungs-, und Arbeitsumgebung bestehend aus: Raum, Maschinen, Informations- und Kommunikationstechnologie – darüber hinaus soll Wissen, Kreativität und Sozio-kultur vermittelt werden. Dafür bezahlen die Mitglieder ihre Vereinsbeiträge.

Die Antragstellerin war schon etwas länger Mitglied der Erstantragsgegnerin als der Zweitantragsgegner. Schon mit Beginn der Vereinstätigkeit des Zweitantragsgegners im ... war das Verhältnis zwischen beiden distanziert und durch eine von der Antragstellerin ausgehende abweisende Haltung dem Zweitantragsgegner gegenüber geprägt. Dies zeigte sich schon beim ersten Zusammentreffen zwischen der Antragstellerin und dem Zweitantragsgegner am ersten Abend seiner Vereinsmitgliedschaft, als die Antragstellerin jedwede Hilfe und den gutgemeinten Ratschlag des Zweitantragsgegners bezüglich Entsorgung eines nicht mehr brauchbaren Schleifpapiers brüsk als bevormundend ablehnte.

Seit diesem Zeitpunkt beobachtete die Antragstellerin den Zweitantragsgegner misstrauisch und mied seine Gegenwart. Auch grüßte sie den Zweitantragsgegner in weiterer Folge nicht und ignorierte ihn. Es kam wiederholt zu Kompetenzproblemen zwischen beiden, unter anderem betreffend ein Boot und schließlich die Reparatur eines Waschbeckens im August, zumal die Antragstellerin die Einmischungen des Zweitantragsgegners in ihren vermeintlichen Kompetenzbereich als Vertreterin des Erstantragsgegners und Bereichsleiterin Holz (neben ihrer unstrittigen Bereichsleitung für Textil) als anmaßend empfand. Diesbezüglich gab es auch Probleme mit anderen Bereichsleitern (die alle männlich sind), zumal im Verein klare Zuständigkeitsvergaben und Vertretungsregeln vor Ort fehlten.

Die diversen weiteren Vorfälle – wie in der Stellungnahme des Zweitantragsgegners vom ... glaubhaft geschildert – unterstreichen das von der Antragstellerin ausgehende Misstrauen und ihr Konkurrenzdenken dem Zweitantragsgegner gegenüber, der sich im Verein besonders engagieren wollte.

Dem gegenüber konnte der Senat keinen der durch die Antragstellerin erhobenen Vorwürfe von sexuellen Belästigungshandlungen objektiv nachvollziehen, mag sie das auch so empfunden haben.

Ebensowenig konnte festgestellt werden, dass der Ausschluss der Antragstellerin aus dem Verein als Reaktion auf deren Beschwerden wegen sexuellen Belästigungen durch den Zweitantragsgegner erfolgte. Der Ausschluss stellte sich dem Senat vielmehr als Folge der Kompetenzprobleme der Antragstellerin mit der Mehrheit der durchwegs männlichen Bereichsleitungen dar.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom 23. September 2021 die Frage der sexuellen Belästigung der Antragstellerin durch den Zweitantragsgegner iSd § 35 Abs. 1 leg.cit. Ebenso verneint wurde ein Verstoß der Erstantragsgegnerin gegen das Benachteiligungsverbot des § 39 leg.cit.

Gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. sind sexuelle Belästigungen aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum verboten.

Sexuelle Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird und bezweckt oder bewirkt, dass ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Dazu wird einerseits auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes Verhalten mit sexueller Konnotation als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung verlangt andererseits aber ein Verhalten, das objektiv gesehen im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre steht und für den/die Belästiger/in aus der Situation objektiv erkennbar von der belästigten Person nicht erwünscht ist.

Der Begriff „Verhalten“ ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen. Die Unerwünschtheit eines bestimmten

Verhaltens muss jedoch nicht durch ausdrückliche Ablehnung ausgedrückt werden, sondern kann auch schlüssig dargetan werden, etwa durch Abwenden oder eine sonstige schlüssige Geste, oder sich bereits aus der Situation ergeben. Die Erwünschtheit eines objektiv würdevertletzenden die sexuelle Sphäre betreffenden Verhaltens darf keinesfalls von vornherein angenommen werden, sondern kann sich nur aus besonderen Umständen ableiten lassen. Sind solche, etwa in Form einer Nahebeziehung oder in einem besonderen Kontext, gegeben, wird eine Ablehnung zum Ausdruck kommen müssen. Keinesfalls wird damit aber eine „Ablehnungspflicht“ gefordert. An die „Ablehnung“ darf kein so hoher Maßstab gesetzt werden, dass sie erst dann als solche gilt, wenn sie vom/von der Belästiger/in wahrgenommen wird.

Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es grundsätzlich nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein objektiv der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wurde, das die Würde der Person beeinträchtigt. Ein die Würde beeinträchtigendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleineren Übergriffen dieses erreichen kann.

Zur Erfüllung des vom Gleichbehandlungsgesetzes definierten Tatbestandes der sexuellen Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich sexuelle Handlungen setzen zu wollen, erforderlich und erfolgt daher grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit außer Betracht.

Zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Antragsgegner/in obliegt es bei Berufung auf § 35 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens zu.

Die Antragstellerin konnte in ihrer Befragung die im Antrag geäußerten Vorwürfe nicht weiter substantiieren, sie blieb bei der Beschreibung eher noch vager. Nach Ansicht des Senates waren die Schilderungen des mutmaßlich Geschehenen durch die Antragstellerin sehr emotional und immer wieder auf die Stellung im Verein rückbezogen, der Ablauf wenig lebensnah, die sexuellen Anspielungen („Hallo Schatzi, ich suche eine neue Freundin, seine Freundin sei ihm zu fett geworden und er suche nach etwas Neuem“; „Dein Raum ist hier so schön Schatzi“) und Handlungen („an den Schultern packen, nach hinten ziehen und auf den Mund küssen wollen so sechs, sieben Mal“; im ... Herantreten von hinten und an die Brust greifen und zur Seite schieben, in sie Hineinlaufen von hinten, insgesamt über 20 Vorfälle; im Verein mit der Belästigung seiner Arbeitskollegin, einer Kellnerin in einem Schnellbedienungs-Restaurant vor 20 Jahren, an die sich die Antragstellerin zu erinnern glaubt) vom Gesamtgeschehen her weniger glaubwürdig und sind vielmehr im Vergleich zu den in sich stimmigen Darstellungen der beiden Antragsgegner als eher unwahrscheinlich zu qualifizieren. Diese Ansicht wird dadurch untermauert, dass der Zweitantragsgegner wie so oft auch am ... gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin im Verein gewesen ist (was auch die Antragstellerin zugibt) und er während dieser Zeit weder alleine mit der Antragstellerin war, noch sich allein in deren Nähe aufgehalten hat. Am ... sind der Zweitantragsgegner und seine Lebensgefährtin gemeinsam am Vereinsstammtisch – welcher nicht in den Vereinsräumlichkeiten, sondern in einem Extrazimmer stattfindet - anwesend gewesen, sodass die behauptete Belästigung so nicht stattgefunden haben kann.

Angesichts der Unstimmigkeiten im ... betreffend die Reparatur des Waschbeckens zwischen der Antragstellerin und dem Zweitantragsgegner, die auch Herr O in seiner Aussage bestätigt, ebenso der Erstantragsgegner sowie der Weitergabe der Vorwürfe der sexuellen Belästigung an den Erstantragsgegner und des Gesprächs darüber im ..., das zur Empfehlung seitens des Vereins führte, die beiden sollten 5 Meter Abstand zueinander halten, scheint auch die von der Antragstellerin geschilderte Reaktion von des Zweitantragsgegners wenig wahrscheinlich, dass er noch zu diesem Zeitpunkt eine Annäherung an die Antragstellerin versucht haben soll

und sie sein „Schatzi“ nannte, was sie in Abrede gestellt habe und auf seine Lebensgefährtin, die draußen sitze, verwiesen habe.

Demgegenüber waren die Aussagen des Vertreters der Erstantragsgegnerin und des Zweitantragsgegners sowie der um Objektivität bemüht erscheinenden Auskunftsperson O glaubwürdig, nachvollziehbar und ohne wesentliche Widersprüche, außer bei Zeitangaben, die aber alle Vernommenen nicht mehr sicher in Erinnerung hatten. Der Zweitantragsgegner hat den Geschehensablauf glaubhaft und lebensnah geschildert, nämlich, dass er in Folge der erhobenen Vorwürfe jeglichen Kontakt zur Antragstellerin vermieden hat und sich besonders bemühte Abstand zu halten. Dies wird auch von Herrn O und dem Erstantragsgegner bestätigt.

Dem Zweitantragsgegner ist es außerdem gelungen den Senat zu überzeugen, dass er keinerlei persönliches Interesse an der Antragstellerin hat und dieser gegenüber auch nicht negativ eingestellt war oder ihr gegenüber Macht ausüben und sie aus dem Verein entfernen oder ihr den Aufenthalt dort verleiden wollte. Glaubhaft und stimmig war, dass er ihr zuerst kollegial freundlich entgegentrat und sie - wie die anderen Vereinsmitglieder auch - kennenlernen und sich nützlich machen wollte. Auf ihre ablehnende Haltung hin versuchte er sich ihr gegenüber neutral zu verhalten, sich aber weiterhin besonders für aus seiner Sicht anstehende Arbeiten im Verein zu engagieren und bei verschiedensten Projekten im Verein mitzuarbeiten. Es entstand der Eindruck, dass er sie dabei nicht als Respektsperson (in Vertretung des Erstantragsgegners) wahrnahm und behandelte, während sie auf Grund ihres bisherigen Engagements für den Verein annahm, Vertreterin des Erstantragsgegners zu sein, wozu sie aber vom Zweitantragsgegner nie ermächtigt wurde. Dadurch eskalierte die Situation – auch mit anderen Mitgliedern - in diverse Streitigkeiten (unter anderem mit dem Zweitantragsgegner betreffend die Reparatur des Waschbeckens). Nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in der Folge im Herbst zu flüchtigen unbeabsichtigten Berührungen in der Hektik des Vereinsbetriebs gekommen sein kann, die jedoch keine sexuelle Konnotation hatten, mögen sie auch von der Antragstellerin in ihrer Aufgebrachttheit gegenüber dem Zweitantragsgegner so gedeutet worden sein.

Dem Zweitantragsgegner ist es außerdem gelungen den Senat zu überzeugen, dass er in einer glücklichen Partnerschaft lebt und auch keinerlei persönliches Interesse an der Antragstellerin hat.

Der Ausschluss der Antragstellerin aus dem Verein kann nicht mit dem erhobenen Vorwurf der sexuellen Belästigung gegenüber dem Zweitantragsgegner in Zusammenhang gebracht werden.

Den Antragsgegnern ist es nach Ansicht des Senates III gelungen, den Vorwurf einer sexuellen Belästigung gemäß §35 Abs. 1 leg.cit. und einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 39 leg.cit. zu entkräften.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Antragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine sexuelle Belästigung der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 35 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz und einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 39 Gleichbehandlungsgesetz nicht vorliegt.

23. September 2021

Dr.ⁱⁿ Maria Wais

(Vorsitzende)